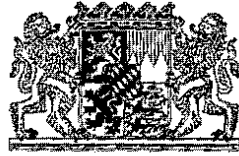


Amtsgericht München

Az.: 264 C 19943/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **rka Rechtsanwälte**, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg, Gz.:
000760/2013/001:00.0.1

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstraße 34, 80538 München, Gz.: 6716/14

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
27.02.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 23.6.2014 auf 750,00 € und ab dem 24.6.2014 auf 915,92 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Schadensersatz, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten und anteilige Kosten aus einem durchgeführten Auskunftsverfahren aus einer behaupteten Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich des am 17.5.2011 veröffentlichten Computerspiels [REDACTED]. Der Beklagte hat auf seinen Namen einen Internetanschluss angemeldet. Über den Internetanschluss des Beklagten wurde zu den nachfolgenden Zeitpunkten das Computerspiel [REDACTED] ohne Einverständnis der Klägerin über eine Tauschbörse zum Herunterladen angeboten:

am 2.6.2011 um 00:56:34 Uhr und am 2.6.2011 um 13:04:13 Uhr.

Im Rahmen eines von der Klägerin beim LG München I unter Az.: 21 O 12033/11 durchgeführten Auskunftsverfahrens wurden die IP-Adressen hinsichtlich der streitgegenständlichen Vorgänge dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet.

Mit Schreiben vom 16.6.2011 mahnten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Beklagten wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung ab und forderten die Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung eines Pauschalbetrags zur Abgeltung der Angelegenheit in Höhe von 750,00 €. Der Beklagte gab in der Folge eine Unterlassungserklärung gegenüber der Klägerin ab. Der Beklagte lehnte die Zahlung eines Abgeltungsbetrages ab. Mit im Haushalt des Beklagten lebten zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten die Ehefrau des Beklagten [REDACTED], sowie sein Sohn [REDACTED] geb. am [REDACTED] und seine Tochter [REDACTED], geb. am [REDACTED].

Die W-LAN-Verbindung des Anschlusses der Beklagten ist mit der Verschlüsselungstechnik WPA 2 gesichert. Bei dem Router handelt es sich um eine Fritz!Box. Die W-LAN-Verbindung ist mit einem 12-stelligen Passwort gesichert.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe das streitgegenständliche Spiel zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten im Internet über eine Tauschbörse zum Download angeboten und/oder habe für die von der Klägerin behaupteten Rechtsverletzungen als Störer.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

1. einen Betrag von 500,00 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 1.9.2011 sowie
2. 15,92 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit
3. Einen weiteren Betrag von 400,00 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 28.6.2011

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, er habe die streitgegenständliche Datei nicht getauscht. Zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten hätten sowohl die im Haushalt lebenden Kinder des Beklagten, als auch die Ehefrau des Beklagten Zugang zum Internetanschluss gehabt. Alle Haushaltsmitglieder hätten grundsätzlich befugten Zugriff auf das Internet des Beklagten gehabt. Der Beklagte und seine Ehefrau hätten ihre Kinder regelmäßig altersgerecht belehrt, dass über das Internet insbesondere keine illegalen Tauschbörsen wie Torrents benutzt werden und aus diesen keinesfalls illegal Musik, Filme oder Spiele laden dürfen. Der Beklagte nutze das Internet für Nachrichten, Email, Einkauf, soziale Netzwerke. Tauschbörsenprogramme seien nicht auf dem Computer des Beklagten installiert gewesen, auch interessieren PC Spiele diesen nicht. Auf dem IMac des Beklagten sei die Windows-Version des streitgegenständlichen Spiele nicht lauffähig gewesen. Die Kinder des Beklagten nutzen das Internet hauptsächlich für soziale Netzwerke und schulische Zwecke. Vor der Abmahnung habe der Beklagte keinerlei Anhaltspunkte dafür gehabt, dass seine Kinder das Netz für illegale Zwecke verwenden könnten. Am 2.6.2011 um 00:56 Uhr sei der Beklagte gemeinsam mit seiner Frau im Bett und der Rechner wie üblich ausgeschaltet gewesen. Bei Kinder hätten sich zuhause befunden und Zugriff auf das Internet gehabt. Am 2.6.2011 um 13:04 Uhr sei der Beklagte in seinem [REDACTED] büro in der [REDACTED] in München gewesen und nicht zuhause. Der häusliche Mac sei ausgeschaltet gewesen. Seine Frau und seine Kinder hätten sich zuhause befunden. Nach Eingang der Abmahnung habe der Beklagte die Familienmit-

glieder befragt und keiner habe zugegeben, für den Download verantwortlich zu sein. Es sie davon auszugehen, dass eines der Kinder des Beklagten dafür verantwortlich sei.

Das Gericht hat den Beklagten in der öffentlichen Sitzung vom 29.1.2015 informatorisch angehört. Auf das Protokoll vom 29.1.2015 (Bl. 42/44 d. a.) wird insoweit verwiesen. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] wurden nicht vernommen, da sie bereits schriftlich gegenüber dem Gericht erklärten, jeweils von ihrem Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen zu wollen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten weder einen Anspruch auf Schadensersatz, noch auf Erstattung entstandener Rechtsverfolgungskosten oder anteiliger Auskunftskosten gemäß §§ 97 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UrhG. Die Klägerin konnte die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten nicht beweisen.

1. Zwar hat der Beklagte vorgerichtlich eine Unterlassungserklärung abgegeben. Diese allein ist jedoch nicht geeignet, eine Täterschaft des Beklagten zu beweisen.
2. Eine Haftung des Beklagten als Täter der Urheberrechtsverletzungen scheidet aus, da der Beklagte der aus der Ermittlung seines Anschlusses entstandenen sekundären Darlegungslast nachgekommen ist, die Klägerin jedoch nicht beweisen konnte, dass der Beklagte zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten den Internetanschluss auch tatsächlich selbst benutzt hat, um die zu Gunsten der Klägerin urheberrechtlich geschützten Werke gemäß § 19a UrhG öffentlich zugänglich zu machen.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH NJW 2010, 2061,

Sommer unseres Lebens). Diese tatsächliche Vermutung ist jedoch bereits dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (BGH-Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12 - BearShare).

Die sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers führt jedoch nicht zu einer Umkehr der Beweislast und auch nicht zu einer Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Gegner alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (BGH I ZR 169/12). Von dem Anschlussinhaber kann im Rahmen des Zumutbaren substantiiertes Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden, ihm obliegt aber nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über sein Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten oder exculpieren muss (vgl. OLG Köln, NJW - RR 2012 1327, OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.2013, Az. 22 W 60/13). Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und ggfls. welche Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH I ZR 169/12).

Der Beklagte hat im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast detailliert zu möglichen Alternativtätern vorgetragen und auch in der öffentlichen Sitzung vom 29.1.2015 umfassende Angaben gemacht und seinen schriftlichen Vortrag bestätigt. Der Beklagte machte hier einen glaubwürdigen Eindruck auf das Gericht. Auch waren die von ihm gemachten Angaben für das Gericht glaubhaft. Zweifel hatte das Gericht diesbezüglich nicht. Der Beklagte hat vorgetragen, dass beide Kinder zu den streitgegenständlichen Tatzeitpunkten zu Hause gewesen seien und auch jeweils Zugang zum Internet gehabt haben und diesen auch regelmäßig in Benutzung gehabt hätten. Der Beklagte hat zwar auch vorgetragen, dass er seine beiden Kinder befragt habe, und beide angegeben hätten, dass sie die Rechtsverletzung nicht begangen hätten. Der Beklagte hat jedoch auch angegeben, dass er sich das ganze nur so erklären könne, dass vielleicht bei den Kindern ein gewisser Reiz dahinter stecke und des möglicherweise auch so ist, dass die Kinder es gewesen seien, er jedoch keines der Kinder belasten möchte. Nachdem jedoch, wie bereits oben dargelegt, mit der sekundären Darlegungslast eine Umkehr der Beweislast nicht verbunden ist, obliegt dem Anschlussinhaber auch nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten oder exculpieren muss. Auch die tatsächliche Vermutung

der Verantwortlichkeit beruht nämlich nicht auf einer gesetzlichen Wertung, sondern auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt wird und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Diese Annahme wird erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt (vgl. auch OLG München vom 01.10.2012, Az. 6 W 1705/12).

Der Beklagte hat vorliegend die ernsthafte Möglichkeit aufgezeigt, dass andere Personen selbständigen Zugang zu ihrem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Weiterer Vortrag war zur Entkräftung der tatsächlichen Vermutung nicht notwendig und kann bei lebensnaher Betrachtung vom Beklagten auch nicht erwartet werden (AG München, Urteil vom 31.10.2013, Az. 155 C 9298/13). Im Rahmen der sekundären Darlegungslast dürfen keine unmöglich zu erfüllenden Anforderungen gestellt werden.

3. Die Beklagte haftet auch nicht als Störer. Der Internetanschluss wurde unstreitig mit einer WPA2-Verschlüsselung abgesichert. Ein volljähriger Familienangehöriger ist bezüglich möglicher illegaler Internetnutzung - ohne vorherige konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch - weder zu belehren, noch zu überwachen (BGH I ZR 169/12). Solche, dem Beklagten bekannten konkreten Anhaltspunkte, wurden bezüglich der volljährigen Familienangehörigen nicht vorgetragen. Die jüngere Tochter des Beklagten war zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten am 2.6.2011 noch nicht volljährig. Hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Tochter genügt der Beklagte jedoch seiner Aufsichtspflicht. Der Beklagte hat in seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass beide Kinder als sie ihren jeweiligen Rechner mit ca. 15 Jahren bekommen hätten, belehrt worden seien, was sie im Internet dürfen und dass sie keine Tauschbörsen benutzen dürfen. Dies sei auch immer wieder konkret zur Sprache gekommen, wenn man im Fernsehen etwas darüber gesehen oder auch etwas gelesen habe.

Eine Verpflichtung der Beklagten, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwider handelt (vgl. BGH-Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, Morpheus). Solche dem Beklag-

ten bekannten konkreten Anhaltspunkte wurden nicht vorgetragen. Vielmehr hat der Beklagte angegeben, dass er vor der Abmahnung von keinerlei Vorfällen dieser Art wisse.

Nach alledem war die Klage samt geltend gemachter Nebenforderungen abzuweisen.

Die beantragte Schriftsatzfrist im Termin war der Klägerin nicht mehr zu gewähren, da der Beklagte in seiner informatorischen Anhörung keine Angaben machte, die über das bereits schriftsätzlich Vorgetragene hinausgingen. Auf das schriftsätzliche Vorbringen des Beklagten hat die Klägerin bereits eine Frist zur Stellungnahme erhalten.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Höhe des Streitwerts ergibt sich aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

■■■■ ■■■■

Richterin am Amtsgericht

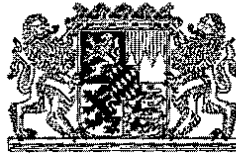
Verkündet am 27.02.2015

gez.

Jerasch, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 264 C 19943/14



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 27.02.2015 in
München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Eckle, LL.M.

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In Sachen

CD Projekt S. A. / J. Bonigut, R.
wg. Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Niemand -

Sitzungsbeginn: 12:00 Uhr

Die Richterin verkündet

folgendes

Endurteil

gez.

Eckle, LL.M.
Richterin am Amtsgericht